

Andreas Wernet
**Einführung in die
Interpretationstechnik der
Objektiven Hermeneutik**

Andreas Wernet
Einführung in die Interpretationstechnik
der Objektiven Hermeneutik

Qualitative Sozialforschung

Herausgegeben von

Ralf Bohnsack

Christian Lüders

Jo Reichertz

Band 11

Andreas Wernet

Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2000

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wernet, Andreas:

Einführung in die Interpretationstechnik der objektiven Hermeneutik / Andreas Wernet.

(Qualitative Sozialforschung; Bd. 11)

ISBN 978-3-8100-2660-6 ISBN 978-3-663-01399-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-01399-0

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

© 2000 Springer Fachmedien Wiesbaden

Ursprünglich erschienen bei Leske + Budrich, Opladen 2000

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhalt

Vorbemerkung	9
I. Methodologische Stichworte	11
1. Textinterpretation als Wirklichkeitswissenschaft	11
2. Der Text als regelerzeugtes Gebilde	13
3. Fall-Struktur-Rekonstruktion.....	15
4. Fallrekonstruktion als Sequenzanalyse	16
5. Latente Sinnstruktur	18
6. Fallstruktur-Generalisierung	19
II. Die Prinzipien der objektiv-hermeneutischen Textinterpretation	21
1. Kontextfreiheit.....	21
2. Wörtlichkeit	23
3. Sequentialität	27
4. Extensivität	32
5. Sparsamkeit	35
III. Geschichten – Lesarten – Fallstruktur	39
Beispiel 1: <i>Möchtest dein Brot selbst machen?</i>	40
Beispiel 2: <i>Mein Freund ist Ausländer</i>	43
Beispiel 3: <i>Wann geben Sie uns die Klassenarbeiten wieder?</i>	47
Abschließende Bemerkungen	51
IV. Eine Fallrekonstruktion am Beispiel eines Lehrerinterviews	53
1. <i>Vor der Textinterpretation: Fallbestimmung und Interaktionseinbettung</i>	53
1.1 Fallbestimmung: Was interessiert uns am Lehrerberuf?	54

1.2 Interaktionseinbettung: Zum Protokollstatus des Interviews	57
1.3 Abschließende Bemerkungen	59
2. <i>Die Textinterpretation</i>	60
2.1 Die Interviewfrage	62
2.2 Die erste Interviewsequenz	64
2.3 Die Interpretation wird komplex: Analyse von Textelementen und ihre Zusammenführung	73
2.4 Von der extensiven Feinanalyse zur Kurzüberprüfung	80
3. <i>Fallstrukturgeneralisierung: Theoretische Würdigung</i> der Fallstruktur	85
V. Zur schnellen Orientierung	89
Literatur	95
Bibliographische Notiz	97

Kapitelübersicht

I. Methodologische Stichworte

Dieses Kapitel charakterisiert den methodologischen Standort der Objektiven Hermeneutik. Es richtet sich an diejenigen Leser, die mit der Methodologie der Objektiven Hermeneutik nicht vertraut sind und soll einen ersten Eindruck verschaffen. Die methodologischen Positionen werden lediglich dargestellt, nicht begründet.

II. Die Prinzipien der objektiv-hermeneutischen Textinterpretation

Hier werden 5 Grundprinzipien der Interpretation erläutert. Diese Prinzipien bilden die Brücke zwischen Theorie und Praxis der Methode. Die interpretationspraktische Bedeutung der Prinzipien steht hier im Zentrum.

III. Geschichten – Lesarten – Fallstruktur

Wie gelangt man zu einer Bedeutungsexplikation und wie lässt sich deren Geltung überprüfen? Die interpretatorische Grundoperation wird in diesem Kapitel erläutert und an drei Beispielen vorgeführt.

IV. Eine Fallinterpretation am Beispiel eines Lehrerinterviews

Am Beispiel einer durchgeführten Fallrekonstruktion wird das Verfahren idealtypisch vorgestellt. Dazu gehören (1) diejenigen Operationen, die die Textinterpretation vorbereiten (Fallbestimmung und Interaktionseinbettung), (2) die Textinterpretation als solche und (3) die theoretische Rückbindung der Interpretation. Die Textanalyse zielt darauf, dem Leser die Interpretationsschritte detailliert vor Augen zu führen.

V. Zur schnellen Orientierung

Hier sind die wichtigsten Regeln, Maximen und Hinweise zum Vorgehen zusammengetragen.

Vorbemerkung

Methodische Kontrolle ist nicht alles. Sie ist nur *ein* Aspekt des Forschungsprozesses, aber sie ist – zumal für die Objektive Hermeneutik¹ – ein zentraler Aspekt. Dass der Akt der Interpretation als methodischer Kern einer sinnverstehenden Wirklichkeitserschließung angesehen wird, und dass die Geltung dieser Interpretation *überprüfbar* ist, gehört zu den tragenden Säulen der Objektiven Hermeneutik.

Aber wann ist eine Interpretation richtig, wann ist sie falsch? Und wie gelange ich zu einer richtigen Interpretation? Die Methode der Objektiven Hermeneutik gibt Prozeduren der Interpretation und ihrer Geltungssicherung an. Das vorliegende Buch will diese Prozeduren transparent und nachvollziehbar machen. Es richtet sich an all diejenigen, die mit dem Verfahren arbeiten wollen und vor konkreten Problemen der Durchführung der Interpretation stehen. Dazu gehört natürlich auch die Durchführung von Interpretationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Das Buch ist aus dem Seminarbetrieb heraus entstanden und für diesen geschrieben. Es gibt Anleitungen zur selbständigen Durchführung von Textinterpretationen.

Das interpretationspraktische Anliegen dieses Buches zwingt zu Abstrichen an anderen Stellen. So kann die methodologische Position der Objektiven Hermeneutik in einem Eingangskapitel nur in aller Kürze vorgestellt werden. Theorie und Begründung des Verfahrens stehen nicht im Zentrum dieses Buches.

Viele Aspekte der Forschungspraxis müssen unberücksichtigt bleiben. Ich thematisiere ausschließlich die Operation der Textinterpretation als Bestandteil des Forschungsprozesses. Oevermann hat das methodische Vorgehen der Objektiven Hermeneutik als *Kunstlehre* charakterisiert (vgl. Oevermann 1979, 391f.; Oevermann 1993, 126). Diese Bezeichnung betont die Nichtstandardisierbarkeit des forschungspraktischen Vorgehens (vgl. Hildenbrand 1999, 14). Mit jedem neuen Forschungsbeitrag entstehen neue metho-

1 „Objektive Hermeneutik“ verstehe ich als Eigenname. Ich schreibe deshalb das Adjektiv, entgegen den Gepflogenheiten, groß.

dische Varianten (vgl. Reichertz 1995, 387)². Darüber ist in diesem Buch nur andeutungsweise zu erfahren. Ich betone dagegen die *methodentechnischen Kernoperationen* der Textinterpretation. Welcher Gegenstand auch immer mit welchem Interesse untersucht wird; immer wird im Zentrum eines objektiv-hermeneutischen Forschungsvorhabens eine interpretative Textrekonstruktion stehen. Welche Regeln *dort* zu beachten sind, davon handelt dieses Buch.

Die Unebenheiten, die die Konzentration auf die methodentechnischen Aspekte des Verfahrens mit sich bringt, nehme ich in Kauf. So setzt sich Kapitel III dem Problem aus, Beispielinterpretationen gleichsam ohne Forschungsinteresse durchzuführen. Der Erkenntnisgegenstand, um den es der Textinterpretation geht, wird nur angedeutet. Dem will Kapitel IV abhelfen. Hier stelle ich das interpretatorische Vorgehen im Rahmen einer durchgeführten Fallrekonstruktion vor. Ich simuliere einen Forschungsbeitrag, um die Interpretationstechnik zu demonstrieren. Aber auch hier verkehre ich die forschungslogische Perspektive: die Methode dient nicht der Sache, sondern die Sache dient der Demonstration der Methode. Das Erkenntnisinteresse am Gegenstand muss sich der Methodenlehre unterordnen. Die „Sache zum Sprechen bringen“ charakterisiert das Forschungsverständnis der Objektiven Hermeneutik. Die methodentechnischen Operationen, die dahin führen, sind der Gegenstand dieses Buches.

Ohne die Zusammenarbeit mit Elisabeth Flitner – wir bieten am Institut für Pädagogik der Universität Potsdam regelmäßig ein Methodenseminar zur Objektiven Hermeneutik an –, ohne ihre Unterstützung und ihr Insistieren wäre dieses Büchlein nicht in Angriff genommen worden. Ihr gilt mein besonderer Dank.

Jürgen Diederich und seinem Forschungsteam (Teile des Manuskripts waren dort Gegenstand eines Forschungskolloquiums), Christine Fromm, Rieke Häfner-Wernet, Kai-Olaf Maiwald, Frank Ohlhaber, Andreas Seidel, Martin Schmeiser, Hansjörg Sutter, Dirk Tänzler und Michael Tiedtke danke ich für detaillierte Diskussionen des Manuskripts.

Jens Frasek, Jörg Kurze, Wolfram Meyerhöfer, Sandra Rademacher und Tanja Übelacker verdanke ich geduldiges Zuhören und viele Anregungen.

Andreas Wernet

2 Die Vielfältigkeit der Fragestellungen und Interessensrichtungen, der objekttheoretischen Gegenstandskonstitution und der methodischen Vorgehensweise lässt sich an den Monografien, die ich in der „Bibliographischen Notiz“ am Ende des Buches anführe, studieren.

I. Methodologische Stichworte

Dieses Kapitel charakterisiert den methodologischen Standpunkt der Objektiven Hermeneutik. Zur ersten Orientierung werden hier die wichtigsten Positionen der objektiv-hermeneutischen Methodologie vorgestellt.

1. Textinterpretation als Wirklichkeitswissenschaft

Die Objektive Hermeneutik ist ein Verfahren der Textinterpretation mit dem Anspruch, die Geltung der Interpretation an intersubjektive Überprüfbarkeit zu binden. Denjenigen, der sich für Texte interessiert, mag dieser Anspruch interessieren oder gar provozieren. Aber wer interessiert sich schon für Texte?

Ulrich Oevermann, der dieses Verfahren eingeführt und begründet hat, gibt auf diese Frage eine klare Antwort. Der Text ist die „materiale Instanz für die Überprüfung jedweden Typs sozialwissenschaftlich bedeutsamer Interpretation“ (Oevermann 1986, 45). Empirische Sozialwissenschaft *muß* sich für Texte interessieren, weil ihr Gegenstand ihr in Texten gegenübertritt und weil sie die Aussagen über ihren Gegenstand an nichts anderem als an Texten überprüfen kann. Wie ist das zu verstehen?

Die hier zitierte Behauptung von Oevermann nimmt ein spezifisches Verständnis von Sozialwissenschaften in Anspruch: es geht um *Interpretation*. Die von diesen Wissenschaften zu untersuchende Welt ist eine sinnhafte, und empirisch überprüfbare Aussagen über diese Welt zu treffen heißt nichts anderes, als sie *verstehend* zu erfassen. Das Anliegen der Objektiven Hermeneutik besteht in einer *methodischen Kontrolle der wissenschaftlich-empirischen Operation des Verstehens*.

Die Objektive Hermeneutik geht davon aus, dass sich die sinnstrukturierte Welt durch Sprache konstituiert und in Texten materialisiert³. Der Ge-

3 Nichtsprachliche Texte stellen für diese Konzeption keine grundsätzliche Schwierigkeit dar. Insofern sie versprachlicht werden können - und nur so stehen sie einem interpretato-

genstand der sinnverstehenden Wissenschaften bildet sich erst durch die Sprache und tritt in Texten in Erscheinung. Die soziale Wirklichkeit ist textförmig. Diese Annahme der Textförmigkeit sozialer Wirklichkeit markiert zugleich den methodischen Zugang. Eine verstehende, methodisch kontrollierte Wirklichkeitserforschung *ist* Texterforschung. *Wirklichkeitswissenschaft ist Textwissenschaft.*

Aus der Perspektive des methodischen Zugriffs stellen Texte *Protokolle* der Wirklichkeit dar. Ein Protokoll ist nichts anderes als eine vertextete soziale Wirklichkeit. *Text-* und *Protokollbegriff* bezeichnen also denselben Sachverhalt aus unterschiedlicher Perspektive. Der Textbegriff ist in einer Konstitutionstheorie der sinnhaften Welt angesiedelt, während der Protokollbegriff den empirisch-methodischen Zugriff auf diese Welt thematisiert.

Die methodologische Bedeutung des Text- und Protokollbegriffs der Objektiven Hermeneutik ist darin zu sehen, dass das Protokoll und *nur* das Protokoll den Zugang zur methodisch kontrollierten Wirklichkeitserforschung erlaubt. Es liefert die Basis einer mit Geltungsanspruch versehenen Interpretation: „*Die methodisch kontrollierte Rekonstruktion von erfahrbarer Wirklichkeit findet also ihre prinzipielle Grenze an der Differenz von Protokoll und protokollierter Wirklichkeit.* Ein direkter Zugang zur protokollierten Wirklichkeit selbst ist methodologisch prinzipiell nicht möglich, vielmehr dem Hier und Jetzt der Lebenspraxis vorbehalten“ (Oevermann 1993, 132).

Die Pointe dieses „methodologischen Realismus“ (vgl. Oevermann 1993, 118) besteht darin, von vornherein die Vorstellung fallen zu lassen, es gäbe irgendeinen unmittelbaren Zugang zu der sozialen Lebenswelt, der nicht den vermeintlichen Umweg über den Text gehen müsse. Die Objektive Hermeneutik sieht in der strikten methodischen Berufung auf das Protokoll weder ein Defizit, noch einen Umweg. Die Vorstellung, die „eigentliche“ Wirklichkeit sei in der Beschränkung auf die Analyse von Texten gar nicht in den Blick zu nehmen, oder diese Beschränkung nehme zumindest eine große Verarmung in Kauf, ist der Objektiven Hermeneutik völlig fremd.

Besonders einleuchtend plausibilisiert Oevermann diese Sichtweise an der Frage, wie sich die Qualität von Protokollen überprüfen lasse. Wie kann beispielsweise die Adäquanz eines Protokolls hinsichtlich der Wirklichkeit, die es protokolliert, bestritten werden? Die Antwort ist einfach: nicht etwa durch einen unmittelbaren Zugriff auf die „wirkliche Wirklichkeit“, sondern ausschließlich durch ein besseres, wirklichkeitsadäquates Protokoll. Diese Überlegung zeigt, dass das Protokoll nicht als Datenträger im üblichen Sinne aufgefaßt wird. Es stellt keine Informationen über einen außer ihm liegenden Gegenstand zur Verfügung, deren systematische Bearbeitung dann Aussagen über diesen Gegenstand zuließe. In der Objektiven Hermeneutik *ist* das Pro-

rischen Zugang zur Verfügung –, gelten sie als Texte und damit als Gegenstand einer Sinnrekonstruktion. Vgl. dazu Oevermann 1986, 46.

tokoll der Gegenstand.⁴ Oevermann drückt dies folgendermaßen aus: „Protokolle erscheinen leicht als bloß forschungstechnisch bedeutsame Datenblätter. Sie sind aber immer viel mehr. Sie repräsentieren zugleich die Textförmigkeit sozialer Wirklichkeit“ (Oevermann 1986, 47) und damit, so muss man hinzufügen, die Wirklichkeit selbst als Gegenstand einer methodischen Erschließung.

2. Der Text als regelerzeugtes Gebilde

Die *Verbindlichkeit* der Textinterpretation gründet sich auf die *Regelgeleitetheit sozialen Handelns*. Der Geltungsanspruch, den die objektiv-hermeneutische Bedeutungsexplikation erhebt, stützt sich auf die Inanspruchnahme geltender Regeln. *Soziales Handeln konstituiert sich entlang dieser Regeln und die Interpretation der Protokolle dieses Handelns erfolgt unter Rückgriff auf unser Regelwissen.*

Diese Formulierungen verweisen darauf, dass der Regelbegriff als Bindeglied zwischen Gegenstand und Methode fungiert. Einerseits thematisiert er die Konstitution sozialen Handelns, andererseits stellt er das Schlüsselkonzept der methodisch angeleiteten Rekonstruktion sozialen Handelns dar.

Das Konzept der Regelgeleitetheit geht davon aus, dass jede Handlung, jede soziale Praxis sich in einem Raum regelerzeugter Möglichkeiten bewegt. Die fundamentale Bedeutung der Regelgeleitetheit ist in ihrer *Nichthintergebarkeit* zu sehen. Die Lebenspraxis kann sich ihr weder entziehen, noch kann sie die Regelgeltung außer Kraft setzen. Sie kann die regelgeleitete Welt nicht verlassen. Sie kann und muss einen Ort in dieser Welt einnehmen. Und dieser Ort ist nur bestimmbar unter Rekurs auf Regeln. Das Konzept der Regelgeleitetheit formuliert, anders als etwa soziale Normen, nicht, *was zu tun ist*, sondern *was es heißt, etwas zu tun*. Die Regelgeleitetheit verleiht der Handlung erst Bedeutung.

Komplementär dazu muss und kann sich die interpretatorische Rekonstruktion der Bedeutung der Handlung auf die Kenntnis der text- bzw. wirklichkeitserzeugenden Regeln berufen. Eben weil wir als Interpreten diese Re-

4 Die Textförmigkeitsannahme der Objektiven Hermeneutik ist auch dafür verantwortlich, dass eine Methode der Datenerhebung im eigentlichen Sinne hier nicht vorliegt. Der Datenbegriff verweist auf eine Methodologie, die ihrem Forschungsobjekt Informationen entlocken muss, um zu triftigen Aussagen zu kommen. Entsprechend kommt der Daten- bzw. Informationsgewinnung im Forschungsprozess zentrale Bedeutung zu. Für ein objektiv-hermeneutisches Forschungsvorhaben stellt sich dagegen lediglich das Problem der Protokollbeschaffung. Dieses Problem kann sich durchaus forschungspraktisch als ausgesprochen schwierig erweisen (wie erhalte ich beispielsweise Protokolle von informell-vertraulichen Gesprächen). Darüber hinaus ist die Klärung des Protokollstatus (vgl. Kapitel IV, 1.2) von zentraler Bedeutung. Eine Methode der Datenerhebung ist damit aber nicht formuliert.

geln kennen, können wir die Bedeutung von Texten explizieren. Die objektiv-hermeneutische Textinterpretation stützt sich auf Regelwissen.

Aber welche Regeln kennen wir und wie können wir sicher sein, sie zu kennen? Hier kommt denjenigen Regeln eine methodologische Schlüsselstellung zu, über die wir im Sinne des Kompetenzbegriffs immer schon verfügen müssen, wenn wir ihre Geltung material kritisieren wollen. Nach Oevermann gilt dies vor allem für folgende Regelkomplexe: (1) Die universellen und einzelsprachspezifischen Regeln der sprachlichen Kompetenz, (2) die Regeln der kommunikativen oder illokutiven Kompetenz (Universalpragmatik), (3) die universellen Regeln der kognitiven und moralischen Kompetenz (vgl. Oevermann 1979, 387). Diese Regelkomplexe sind insofern als universal zu bezeichnen, als ihre Geltung nicht hintergebar ist. Die Kritik des materialen Gehalts dieser Regeln muss immer schon ihre Geltung in Anspruch nehmen. Ich kann beispielsweise ein sprachliches Angemessenheitsurteil nur kritisieren, indem ich die sprachliche Regelgeltung selbst in Anspruch nehme. Im Anschluss an diesen Regeltypus kann eine Fülle von Regeln abnehmender Reichweite und Allgemeinheit in Anspruch genommen werden, bis hin zu Regeln mit geringer Reichweite (z.B. milieuspezifische Normen) und von u. U. nur sehr kurzer Lebensdauer (sie „sterben“ mit dem Milieu aus) (vgl. Oevermann 1986, 22ff: „Zum Begriff der Regel und zum Verfahren der Geltungsbegründung“). In dem Maße, in dem die Allgemeinheit und Reichweite der in Anspruch genommenen Regeln abnimmt, kann sich selbstverständlich das Problem stellen, dass wir über diese Regeln nicht hinreichend und gesichert verfügen. Im Einzelfall wird es also zu einer Überprüfung der Unterstellung der Geltung der in Anspruch genommenen Regeln kommen müssen. Aber darin ist kein grundsätzliches Problem der Geltungssicherung zu sehen. Denn die Interpretation selbst weist dies aus. In diesem Fall kann eine Kritik der Interpretation an einer Kritik der unterstellten Regelgeltung ansetzen und wird dies tun.

Der privilegierte Regeltypus, auf den sich die methodische Kontrolle der objektiv-hermeneutischen Textinterpretation stützt, sind die nichthintergehbaren Regeln, über die wir als sprach-handlungsfähige Subjekte verfügen. Das Verfahren der Objektiven Hermeneutik zielt darauf, die Interpretation auf diese Regeln zu gründen. Die interpretationspraktischen Prozeduren sollen gewährleisten, unsere Regelkompetenz interpretatorisch auszuschöpfen.

Besondere Betonung verdient in diesem Zusammenhang der Umstand, dass sich die Geltungsüberprüfung einer Interpretation nicht auf das materiale Wissen oder auf die lebensweltliche Vertrautheit mit dem Forschungsgegenstand beruft. Wenn die objektiv-hermeneutische Analyse beispielsweise ein Versprechen zu interpretieren hat, so wird die interpretatorische Kernoperation nicht darin bestehen, unsere „Lebenserfahrungen“ zu mobilisieren – etwa, dass Versprechen häufig nicht ernst gemeint sind –, sondern es gilt dann, die regelförmigen Implikationen des Versprechens zu explizieren, etwa die Unterstellung der Erfüllung des Versprochenen. Die Regelkompetenz, die

es uns ermöglicht, eindeutig anzugeben, „was ein Versprechen ist“, liefert das Fundament für die Geltungssicherung der objektiv-hermeneutischen Textinterpretation.

3. Fall-Struktur-Rekonstruktion

Die objektiv-hermeneutische Textinterpretation zielt auf Strukturrekonstruktion. Die Bedeutung des Regelbegriffs ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die lebenspraktische Erzeugung einer Sinnstruktur immer regelgeleitet vollzieht. Die Objektive Hermeneutik geht davon aus, dass die Handlungsoptionen einer je konkreten Lebenspraxis durch Regeln formuliert sind. Welche Möglichkeiten vorliegen und welche Folgen welche Möglichkeiten zeitigen, darüber befindet nicht die Handlungspraxis, sondern darüber hat die Welt der sozialen Regeln schon vorgängig befunden. Welche regeleröffnete Handlungsoption aber lebenspraktisch realisiert wird: das entscheidet nicht die Regel, sondern die Fallstruktur.

Um das Beispiel des Versprechens noch einmal aufzunehmen: Die Regeln des Versprechens zwingen mich nicht dazu, das von mir gegebene Versprechen auch einzulösen. Im Gegenteil: die Regeln eröffnen erst die Handlungsalternativen einlösen/nicht einlösen und sie verleihen diesen Alternativen ihren spezifischen Sinn. Ebensovienig zwingen mich die Regeln der Begrüßung dazu, einen Gruß zu erwidern. Sie machen vielmehr aus dem Ausbleiben der Erwidrerung des Grußes erst eine sinnhafte Handlung.

Die Besonderheit einer je konkreten Wirklichkeit zeigt sich also in ihrer Selektivität. Sie hat sich so und nicht anders entschieden. Die Möglichkeiten, die diese Wirklichkeit besitzt, sind durch die geltenden Regeln formuliert. Aber die Wahl, die die Lebenspraxis trifft, ist keine Funktion der Regelgeltung, sondern eine Funktion der die Besonderheit dieser Lebenspraxis kennzeichnenden Selektivität. Die je konkrete Handlungsinstanz wählt bestimmte Optionen und in dem Maße, in dem diese Wahl einer spezifischen Systematik folgt, in dem Maße also, in dem wir einen Fall an der Charakteristik seiner Optionenrealisierung wiedererkennen, sprechen wir von dem Vorliegen einer *Fallstruktur* (vgl. Oevermann 1991, 271).

Der Strukturbegriff verweist darauf, dass die Selektionen, die eine Lebenspraxis vornimmt, nicht beliebig sind und nicht zufällig variieren. Die Selektionen selbst folgen einer Struktur. Und erst ihre Strukturiertheit verleiht der Lebenspraxis ihre Identität. *Die objektiv-hermeneutische Textinterpretation zielt auf die Rekonstruktion der Strukturiertheit der Selektivität einer protokollierten Lebenspraxis.*

Die Explikation einer Fallstruktur darf dabei nicht verwechselt werden mit der Formulierung eines *Gesetzes*, aus dem sich dann deduktiv das soziale Handeln ableiten ließe. Wenn in der Objektiven Hermeneutik häufig der

Terminus *Fallstrukturgesetzlichkeit* gebraucht wird, dann soll dies darauf hinweisen, dass die strukturierende Kraft nicht minder gewichtig ist, als die Wirkkraft eines Gesetzes und dass die methodische Kontrolle und Überprüfung der Explikation einer Fallstruktur in derselben Verbindlichkeit vorgenommen werden kann, wie die Überprüfung einer Gesetzhypothese.

Gleichwohl bleibt Strukturrekonstruktion *Sinnexplikation*. Sinn und Struktur sind in der Objektiven Hermeneutik aufeinander verweisende Konzepte. Die Sinnhaftigkeit selbst verweist auf die Strukturiertheit und die Unterstellung einer Strukturiertheit verweist darauf, dass diese Struktur eine Sinn- oder Bedeutungsstruktur ist⁵.

4. Fallrekonstruktion als Sequenzanalyse

Die Selektivität einer Lebenspraxis auf der Folie der durch soziale Regeln eröffneten Handlungsmöglichkeiten vollzieht sich nicht statisch, sondern *prozessual*. Die durch Regeln eröffneten Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten erscheinen ja als *Anschlussmöglichkeiten* innerhalb eines Ablaufs. Und so besteht die Rekonstruktion einer Fallstruktur nicht in der Sammlung und Systematisierung von Merkmalen einer protokollierten Lebenspraxis, sondern darin, die Selektivität dieser Lebenspraxis in der *Rekonstruktion der Ablaufstruktur der fallspezifischen Entscheidungen* zu formulieren. Die Logik der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse besteht darin, „den tatsächlichen Ablauf als eine Sequenz von Selektionen zu sehen, die jeweils an jeder Sequenzstelle, d.h. einer Stelle des Anschließens weiterer Einzelakte- oder Äußerungen unter nach gültigen Regeln möglichen sinnvollen Anschlüssen getroffen worden sind. Die Kette solcher Selektionsknoten ergibt die konkrete Struktur des Gebildes“ (Oevermann 1991, 270). Die Rekonstruktion der Besonderung des Falles verweist also von vornherein auf einen *Bildungsprozess*. Reproduktionen und Transformationen von Strukturen erfolgen in einem unablässigen Prozess der *Strukturzeugung*. Darin liegt die Historizität des Oevermannschen Strukturbegriffs.

Ein solcher Strukturbegriff verweist auf ein Modell der *Zukunftsoffenheit* von Lebenspraxis, wie es Oermann vor allem in Anschluss an George Herbert Mead (1934, 1969; vgl. Oevermann 1991, 297-302) entwirft. Denn natürlich macht die Rede von dem Ablaufcharakter der fallspezifischen Selektivität nur dann Sinn, wenn die jeweilige Entscheidungssituation auch wirklich offen, also nicht determiniert ist. Deshalb spricht Oevermann auch von einem konsituationslogischen Primat der Transformation (vgl. Oevermann

5 „Entweder hat der Begriff der sozialen Struktur keinen Sinn, oder dieser Sinn hat bereits eine Struktur“. So bringt Claude Lévi-Strauss (1953, 301) diesen Sachverhalt zum Ausdruck.

1991, 274). Aus der konstitutionstheoretischen Perspektive stellen die Prozesse der Strukturtransformation die fundierende Bewegung des Sozialen dar. Strukturreproduktionen erscheinen demgegenüber als Innehalten dieser Bewegung. Die Reproduktionen sind gleichsam Rastplätze auf dem Weg der Strukturtransformation.

Methodisch-empirisch dagegen stehen die Prozesse der Strukturproduktion im Vordergrund. Denn Strukturtransformationen lassen sich empirisch ausschließlich als Übergang von einer Strukturlogik in eine andere fassen. Das Entscheidende ist, dass diese Rekonstruktion der Strukturlogik eines sozialen Gebildes im Sinne der Rekonstruktion der Logik seiner Reproduktion in sich als dynamischer Vorgang verstanden wird und entsprechend nur durch ein sequenzanalytisches Vorgehen adäquat gewürdigt werden kann. Die nur scheinbare Statik der Strukturproduktion ist tatsächlich als Bildungsprozess aufzufassen⁶. Die konstitutionslogische Vorgängigkeit der Transformation zeigt sich hier in der Überlegung, dass die Reproduktion einer Strukturlogik begrifflich nichts anderes darstellt, als die Vermeidung von Transformation. Strukturproduktion darf also nicht im Sinne einer begrifflichen Negation der Zukunftsoffenheit einer Lebenspraxis verstanden werden. Die Offenheit liegt im Falle der Reproduktion als *Möglichkeit* vor. Das zeigt sich im Rahmen der Sequenzanalyse darin, dass die protokollierte sequentielle Selektivität eines Falles auch und gerade durch diejenigen Entscheidungsoptionen kenntlich wird, die der Fall *nicht gewählt hat*.

Hier zeigt sich im übrigen auch, dass die Regelgeleitetheit sozialen Handelns nicht verstanden wird als positiv formulierter, umfangslogisch vollständiger und abgeschlossener Ereignisraum. Die Regelgeleitetheit schließt die neue, überraschende oder regelverletzende Wahl einer Handlungsoption nicht aus. Sie verleiht ihr vielmehr erst Bedeutung.

Für die Konzeption dieser sequenzanalytischen Sichtweise ist methodisch von besonderer Bedeutung, dass das hier präferierte Datenmaterial, nämlich „natürliche Protokolle“, von vornherein ein sequenziertes Gebilde darstellt. Der Ablaufcharakter und die „Selektionsknoten“ werden durch den Text im Sinne eines protokollierten Handlungsablaufs sinnfällig repräsentiert. Hier stehen wir ja einfach vor einem Nacheinander von Textelementen. Die bloße Beachtung dieser textlich protokollierten Sequentialität stellt schon das interpretationspraktische Kondensat der methodologischen Begründung der Sequentialität der Lebenspraxis dar.

6 Gegen den Vorwurf eines statischen Strukturbegriffs formuliert Lévi-Strauss: „Denn wir geben bereitwillig zu, daß die Strukturen eine Genesis haben, sofern man ebenfalls zugibt [...], daß jeder vorherige Zustand einer Struktur ebenfalls eine Struktur ist“ (Lévi-Strauss 1976, 734).

5. Latente Sinnstruktur

Eine zentrale forschungslogische Ausrichtung der Objektiven Hermeneutik ist durch den Umstand gegeben, dass ein Text Bedeutungsstrukturen generiert, die jenseits von Selbstverständnis und Selbstbild einer sozialen Praxis liegen und die sich nicht in den Meinungen, Intentionen oder Wertorientierungen dieser Praxis erschöpfen. „Die Differenz zwischen der Ebene der objektiven latenten Sinnstrukturen und der Ebene der subjektiv-intentionalen Repräsentanz ist für die objektive Hermeneutik entscheidend“ (Oevermann u.a. 1979, 380)⁷.

Dass die Objektive Hermeneutik sich als Verfahren der Rekonstruktion latenter Sinnstrukturen versteht, heißt zunächst, dass die Interpretation den Text *nicht* aus der Perspektive der Motive und Intentionen der Handelnden deutet. Regel- und Strukturbegriff gründen die methodische Operation der Interpretation nicht auf eine lebensweltliche Übernahme der Handlungsperspektive oder auf ein Sich-Hineinversetzen, sondern berufen sich auf die Möglichkeit einer Rekonstruktion der latenten Sinnstruktur des Textes entlang geltender Regeln.

Das heißt nicht, dass die latente und manifeste Bedeutungsebene als sich indifferent gegenüberstehend gedacht werden: „Die vollständige Koinzidenz der intentionalen Repräsentanz mit der latenten Sinnstruktur der Interaktion ist prinzipiell möglich, aber sie stellt den idealen Grenzfall der vollständig aufgeklärten Kommunikation in der Einstellung der Selbstreflexion dar“ (Oevermann 1979, 380). Wäre diese „vollständig aufgeklärte Kommunikation“ der Normal- und nicht der Grenzfall, hätte die Objektive Hermeneutik als Verfahren der Rekonstruktion latenter Sinnstrukturen gleichsam ihr Arbeitsfeld verloren. Die „aufgeklärte“ Lebenspraxis hätte ja jene Rekonstruktionen schon vorgenommen, die sich die Objektive Hermeneutik zum Ziel gesetzt hat. Ohne die Annahme einer „Nichtidentität“ der Sinnebenen macht das Verfahren der Objektiven Hermeneutik keinen Sinn.

Es wäre also ein grobes Missverständnis anzunehmen, die Objektive Hermeneutik interessiere sich nicht für die Welt der „mental Repräsentanzen“. Im Gegenteil: in die Rekonstruktion der latenten Sinnstruktur geht die Selbstauffassung des Handlungssubjekts im Sinne einer Differenzbestimmung notwendig mit ein. Insofern beruft sich eine objektiv-hermeneutische Fallrekonstruktion immer auf die Selbstauffassungen des Handlungssubjekts, die Handlungsintentionen usw. Sie erblickt darin aber nur *eine* Bedeutungsschicht, die aussagekräftig erst dann wird, wenn die Schicht der latenten Sinnstruktur aufgedeckt wird.

7 Sehr sinnfällig kann diese Differenz an dem Phänomen der Fehlleistung veranschaulicht werden. Siehe dazu unten, Kapitel II.2.

6. Fallstruktur-Generalisierung

Explizit versteht sich die Objektive Hermeneutik als Gegenmodell zu einem subsumierend-klassifizierenden und gesetzeswissenschaftlichen Wissenschafts- und Theorieverständnis. Dies zeigt sich auch und vor allem an der Konzeption der Generalisierung der Forschungsergebnisse.

Die Entfaltung eines Kategoriensystems, das dazu dient, die empirisch vorfindlichen Merkmalsausprägungen darunter zu versammeln und zu ordnen, erscheint dem Gegenstand der Analyse: soziale Wirklichkeit, nicht angemessen. Denn die Operation der Subsumtion unterläuft die *Dialektik von Allgemeinem und Besonderem*. Sie kann in dem Einzelfall nicht mehr sehen als ein Exemplar (oder Nichtexemplar) einer begrifflichen Gattung. Dieses Vorgehen stellt eine ausgesprochene Verarmung der theoretischen Würdigung empirischer Phänomene dar. Denn durch die Subsumtion wird den theoretischen Modellen nicht mehr hinzugefügt, als Informationen über die „empirische Verteilung von Merkmalskombinationen“ (Oevermann 1981, 4).

Eine empirisch gesättigte Theoriebildung ist so nicht möglich. Demgegenüber beansprucht die Objektive Hermeneutik eine Theoriebildung „in der Sprache des Falles“. In der Perspektive der Objektiven Hermeneutik „muss die Bedeutung eines theoretischen Begriffs, mit dem eine soziologische Strukturtheorie operieren soll, vollständig auf der Ebene der umgangssprachlichen Interpretation eines konkreten Fallbeispiels expliziert worden sein“ (Oevermann 1981, 5).

Sowenig die Theorie als Gesetzesformulierung erscheint (Deduktion), sowenig erscheint der Fall als *Einzelheit*, von dem aus ein Gesetz sich hypothetisch formulieren ließe (Induktion). *Die fallrekonstruktive Strukturgeneralisierung folgt nicht der Logik des induktiven Schlusses*. Entsprechend spricht die Objektive Hermeneutik nie von *Einzelfallanalysen*. Der Allgemeinheitsanspruch der Interpretation ergibt sich aus den konstitutionstheoretischen Prämissen. Der analysierte Fall ist immer schon allgemein und besonders zugleich. Denn in jedem Protokoll sozialer Wirklichkeit ist das Allgemeine ebenso mitprotokolliert wie das Besondere im Sinne der Besonderheit des Falls. Der konkrete Fall ist insofern schon mehr als ein Einzelfall, als er ein sinnstrukturiertes Gebilde darstellt.

Die Besonderheit einer konkreten Lebenspraxis erweist sich, wie ausgeführt, in der Selektivität ihrer Entscheidungen. Allgemeinheit kommt der Fallstruktur alleine schon dadurch zu, dass sie unter Mitwirkung geltender Regeln sich gebildet hat. Aber selbst der Selektivität der konkreten Lebenspraxis, die ihre Besonderheit kennzeichnet, kommt Allgemeinheit zu, weil diese eine den „Anspruch auf allgemeine Geltung und Begründbarkeit erhebende praktische Antwort auf praktische Problemstellungen“ (Oevermann 1991, 272) darstellt und insofern eine *typische* Selektivität darstellt. Nicht nur typisch für den konkreten Fall selbst, sondern typisch in Hinsicht auf das Handlungsproblem bzw. die Handlungskonstellation. Die Operation der *Fall-*

strukturgeneralisierung ist diesem Begriff der Allgemeinheit verpflichtet. Sie trifft keine Aussage über die Häufigkeit einer Merkmalsausprägung im Sinne einer statistischen Generalisierung. *Die Fallstrukturgeneralisierung nimmt eine begriffliche Würdigung der Ergebnisse der Fallrekonstruktion vor im Sinne der Formulierung einer materialen, empiriegesättigten Theorie.*